



1. Rechtsgrundlage

§ 14 Abs. 3 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

2. Verjährung

Die Möglichkeit, eine Forderung geltend zu machen oder eine Pflicht durchzusetzen, geht durch Zeitablauf unter. Forderung und Pflicht selbst gehen aber nicht unter, sondern bleiben bestehen. Die Verjährung kann unterbrochen werden durch Handlungen, mit denen die Forderung in geeigneter Weise beim Schuldner geltend gemacht wird.